

Hinweise des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes (LÜVA) an alle Jagdausübungsberechtigten aufgrund der erhöhten Gefahr durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien

Gem. § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) umfasst der Jagdschutz den Schutz des Wildes auch vor Wildseuchen. Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt nach § 25 Abs. 1 BJagdG neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten. Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies entsprechend § 24 BJagdG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Zwickau (LÜVA) bittet Sie daher dringend um Mithilfe und Unterstützung!

1. Die Auswertung der ASP Meldungen in den anderen Mitgliedsstaaten hat ergeben, dass für eine frühzeitige Erkennung des Eintrages der ASP die Untersuchung verendeter Schweine sehr entscheidend ist. Daher sind entsprechend dem „Monitoring auf das Virus der ASP/KSP bei Fallwild/Unfallwild und erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen in Sachsen“ von allen verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild/Unfallwild) und von erlegten Wildschweinen die Auffälligkeiten zeigen Organ- und/oder Blutproben zu entnehmen und zur Untersuchung im LÜVA abzugeben. Gut geeignet für die Untersuchung sind Teile der Milz, Lunge oder Niere, Rachenlymphknoten, Lymphknoten vom Kopf oder der inneren Organe. Auch Tiere mit fortgeschrittener Zersetzung sind bitte zu beproben, da Fäulnis und Sonneneinstrahlung das Virus kaum inaktivieren. Bei frischtoten Jungtieren bis 25 kg ist die Einsendung des ganzen Tierkörpers über das LÜVA zu bevorzugen. Bei frischtoten größeren Stücken ohne erkennbare Unfalltodesursache ist das LÜVA zu verständigen um eine eventuell vollständige Einsendung des Tierkörpers abzusprechen. Für Ihre Unterstützung zur sachgerechten Probenahme und Probenabgabe erhalten Sie 10,- Euro Aufwandsentschädigung/Tier. Wir bitten Sie uns bei der Beprobung dieser Tiere aktiv zu unterstützen!
2. Melden Sie bitte verendete oder krank angesprochene Wildschweine sowie das Anstiegen der beobachteten Fallwildzahlen an das LÜVA. Sollten Sie in bestimmten Fällen Probleme mit dem Probentransport bzw. der Probenabgabe haben, bitten wir Sie sich ebenfalls mit unserem Amt unter 0375 4402-22601 in Verbindung zu setzen.
3. Beim Aufbrechen vermeintlich gesunder Tiere sollte grundsätzlich auf vergrößerte, blutige Lymphknoten, eine vergrößerte Milz und feine, punkt- oder flächenförmige Blutungen in den Organen, der Haut oder Unterhaut geachtet werden. Die Lunge und die Atemwege sind häufig mit Schaum gefüllt.
4. In nicht gegarten Schweineprodukten (z.B. Haus- oder Wildschweinsalami/-schinken) bleibt das Virus der ASP über längere Zeit stabil. Über das Verfüttern oder die unsachgemäße Entsorgung von entsprechenden Produkten, beispielsweise Wegwerfen von Resten an Rastplätzen, können sich Wildschweine mit dem Erreger infizieren. Daher besteht insbesondere für die Einschleppung des Krankheitserregers über Personen und Fahrzeuge in die Wildschweinpopulation in Deutschland ein hohes Risiko. Daher bitten wir Sie besonders in der Nähe von Rastplätzen, Parkplätzen und Fernverkehrsstraßen auf das Auftreten von Fallwild zu achten und dieses umgehend zu melden und zu beproben.
5. Unbehandelte Jagdtrophäen, rohes Wildbret oder auch Rohwurstzeugnisse bzw. Trockenfleisch aus mit ASP betroffenen Ländern (Polen, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Weißrussland, Ukraine, Tschechische Republik und auch Sardinien) stellen ein sehr hohes Einschleppungsrisiko dar. Das Virus ist zum Beispiel in gekühlten Schlachtkörpern sieben Monate überlebensfähig, in Gefrierfleisch sechs

Jahre, im Blut bei Zimmertemperatur über vier Monate und in blutkontaminiertem Erdboden auch bei intensiver Sonneneinstrahlung bis zu 205 Tage. Eine Hitzeinaktivierung erfolgt erst bei 56 °C über 70 min bzw. 60 °C über 20 min Einwirkungszeit. Daher unser dringender Appell die Verbringung sämtlicher Teile von Schwarzwild aus den betroffenen Regionen zu unterlassen.

6. Vermeiden Sie als Jäger jeglichen Kontakt mit Hausschweinen im Anschluss an die Jagd. Das Virus ist über blutverschmierte Stiefel oder Kleidung sehr leicht übertragbar. Wenn Sie selbst Schweinehalter sind, bewahren Sie Ihre Jagdkleidung getrennt von den Stallsachen auf, Jagdhunden ist der Zugang zu Schweineställen strikt untersagt.
7. Es dürfen keine Wildschweine lebend der Natur entnommen werden. Sobald die Tiere in menschlicher Obhut sind und dort gehalten werden gelten diese als Hauschweine! Diese müssen jedoch seuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, was bei aus der Wildpopulation entnommenen Tieren nicht der Fall ist. Diese Tiere stellen ein sehr hohes seuchenhygienisches Risiko für alle Schweinehaltungen in der Umgebung dar mit massivsten wirtschaftlichen Folgen. Unterlassen Sie solche Handlungen, geben Sie auch keine lebenden Wildschweine an Dritte ab!

Wir danken Ihnen für die bisherige gute Zusammenarbeit, hoffen auf Ihre weitere Unterstützung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung!